

Ausgabe Juli 2014

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

07

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Steuerreform: Was Unternehmer und Privatleute erwartet .	1
UNTERNEHMER	3
Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen..	3
Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug	3
FREIBERUFLER	3
Zahlt eine PartG mbB Körperschaft- und Gewerbesteuer? .	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	4
Wie wird die Umwandlung einer GmbH behandelt?.....	4
Wann ist ein Gehalt bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer angemessen?	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Dienstwagennutzung: Was spricht für eine private Nutzungsbefugnis?.....	4
HAUSBESITZER	5
Überhöhte Gebäudeabschreibung: Wie das Finanzamt korrigierend eingreifen kann	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Vereinfachte Gegenrechnung fiktiver Erstattungszinsen ist rechters	5
Beim Finanzamt gespeicherte Daten sind seit Anfang 2014 abrufbar.....	6

GESETZGEBUNG

STEUERREFORM: WAS UNTERNEHMER UND PRIVATLEUTE ERWARTET

Sie haben noch nichts von einem „kleinen Jahressteuergesetz 2014“ gehört? Kein Wunder, ist doch der offizielle Name auch etwas irreführend: „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung wei-

terer steuerlicher Vorschriften“. Der Gesetzgeber hat damit viele **Steuervereinfachungen** auf den Weg gebracht - und zwar **quer durch das gesamte Steuerrecht**.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Sommer 2014 abgeschlossen werden. Gelten sollen die Änderungen grundsätzlich **ab dem 01.01.2015**, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Als **Unternehmer** bzw. **Arbeitgeber** sollten Sie die folgenden Inhalte kennen:

Gewerbsteuer: Für Einrichtungen im Bereich der ambulanten Rehabilitation soll eine Gewerbesteuerbefreiung eingeführt werden. Bisher gilt diese lediglich für stationäre Einrichtungen.

Grunderwerbsteuer: Für Umwandlungen seit dem 06.06.2013 sollen Steuervergünstigungen nur dann gewährt werden, wenn das herrschende Unternehmen am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der abhängigen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar bzw. mittelbar mindestens mit 95 % ununterbrochen beteiligt ist.

Körperschaftsteuer: Ab 2013 erfordert die steuerliche Organshaft, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Der Steuerabzug beim Organträger wird nunmehr daran angepasst. Die Änderungen sollen rückwirkend ab 2012 gelten.

Umsatzsteuer: Für Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III wird eine Befreiung von der Umsatzsteuer für Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung geschaffen.

Die Stellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen soll von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlicher Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und weiterer Bereiche erfolgt.

Für eine entgeltliche Lieferung oder sonstige Leistung an nahestehende Personen oder das Personal bemisst sich die Umsatzsteuer nach den Kosten, soweit diese das Entgelt übersteigen. Diese Vorschrift soll derart angepasst werden, dass eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage für verbilligte Leistungen auf das marktübliche Entgelt besteht. Soweit ein höheres Entgelt als der Marktwert gezahlt wird, bleibt ersteres maßgebend.

Für Leistungen im Zusammenhang mit einem teilunternehmerisch genutzten Grundstück ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit das Grundstück für unternehmensfremde Zwecke genutzt wird. Jedoch gibt es eine Übergangsregelung für Eingangsumsätze vor dem 01.01.2011. Hiervon sollen nun Leistungen, die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen und nach dem 31.12.2010 bezogen werden, ausgenommen sein.

Lohnsteuer: Die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen soll ab 2015 von 1.000 € auf 1.080 € angehoben werden. Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten müssen künftig nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben.

Als **Arbeitnehmer** bzw. „**Steuerbürger**“ dürften Sie die folgenden Inhalte betreffen:

Sonderausgaben: Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € wird für Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeauf-

wendungen gewährt, wenn keine höheren Zahlungen nachgewiesen werden. Nun soll klargestellt werden, dass der Sonderausgaben-Pauschbetrag auch die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs umfasst.

Lebensversicherungen: Bei Lebensversicherungen ist bei Eintritt des versicherten Risikos die ausgezahlte Summe grundsätzlich steuerfrei. Der Erwerb von „gebrauchten“ Lebensversicherungen dient jedoch nicht der Abdeckung des versicherten Risikos. Diese Anlagemodelle sollen nicht von der Steuerfreiheit profitieren, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Einzig der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person soll ausgenommen sein, zum Beispiel bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Fremdwährungsgeschäfte: Zur Ermittlung des Verkaufsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen soll als Verwendungsreihenfolge wieder unterstellt werden, dass zuerst angeschaffte Beträge auch als Erstes veräußert werden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer war diese Methode gestrichen worden.

Unterhaltsleistungen: Der Abzug von Unterhaltsleistungen gilt als verwaltungsaufwendig und missbrauchsanfällig. Sofern der Unterhaltsempfänger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, soll künftig dessen Identifikationsnummer auf der Steuererklärung angegeben werden, um seine Identität zweifelsfrei feststellen zu können.

Freistellungsauftrag: Aktuell haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge abzufragen. Das dazu bestehende Widerspruchsrecht soll gestrichen werden. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer eine Abfrage starten darf.

Wohnriester: Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnung aufgegeben, besteht bislang die Möglichkeit, den Stand des Wohnförderkontos zu reinvestieren, um die Folgen einer Besteuerung des Kontos zu vermeiden. Im Reinvestitionszeitraum unterbleibt ebenfalls die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Gleiche soll nun auch für einen berufsbedingten Umzug gelten.

Vorsorgepauschale: Der geplante individuelle Zusatzbeitrag, den Arbeitnehmer anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % für ihre Krankenversicherung leisten sollen, erfordert die Einführung eines Verweises auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz. Damit sollen die Krankenversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden.

Tarifermäßigung auf Abfindungen: Die Tarifermäßigung (Fünftelregelung) für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können.

UNTERNEHMER

RECHNUNG DARF AUF WEITERE VERTRAGSUNTERLAGEN VERWEISEN

Wenn Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen wollen, muss dieses Dokument strenge umsatzsteuerliche Anforderungen erfüllen. Insbesondere kommt es auf die Bezeichnung der Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder des Umfangs und der Art der sonstigen Leistung an. Fehlen diese Angaben, kann das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug versagen.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) genügt die Rechnung aber auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn sie bei der Leistungsbeschreibung lediglich auf **andere Geschäftsunterlagen verweist**, aus denen sich die Informationen zur Lieferung oder Leistung letztlich ergeben.

In dem entschiedenen Fall hatte der Rechnungsaussteller zur Leistungsbeschreibung einzig den Passus „gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt der X-AG“ abgedruckt. Diese Vereinbarung war der Rechnung aber nicht direkt beigelegt. Finanzamt und Finanzgericht sahen darin eine unzureichende Leistungsangabe und versagten dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug. Der BFH wies jedoch auf seine bisherige Rechtsprechung hin, wonach eine Rechnung die Leistung auch dann hinreichend bezeichnet, wenn sie lediglich auf andere (konkrete) Geschäftsunterlagen verweist. **Nicht erforderlich** für den Vorsteuerabzug ist demnach, dass die genannten **Unterlagen** der Rechnung **direkt beigelegt** sind.

Hinweis: Rechnungsaussteller sollten beachten, dass ein Verweis auf weitere Unterlagen nur dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügt, wenn er eindeutig und konkret ist. Der bloße Passus „wie vereinbart“ genügt bei der Leistungsbeschreibung somit nicht. Wer als Unternehmer eine Rechnung mit derart ungenauen Angaben erhält, sollte eine berichtigte Variante vom Aussteller einfordern, um sein Recht zum Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

FINANZVERWALTUNG ÄNDERT IHRE PRAXIS BEIM VORSTEUERABZUG

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt im Bereich des **Vorsteuerabzugs** auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und seine Verwaltungspraxis geändert. Demnach können Vorsteuerbeträge, die allgemeine Aufwendungen des Unternehmens betreffen, nach dem **Verhältnis der Umsätze** des jeweiligen Kalenderjahres aufgeteilt werden. Die geänderte Verwaltungspraxis ist für alle noch offenen Umsatzsteuerfälle relevant.

Grundsätzlich können Sie als Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen, soweit die Eingangsleistung für einen Umsatz verwendet wird, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel: Ein Unternehmer ist als Versicherungs- und als Immobilienmakler tätig. Aus den Eingangsleistungen, die er für die Tätigkeit als Immobilienmakler bezieht, kann er die Vorsteuer geltend machen (vorsteuerunschädlich). Für die Eingangsleistungen, die er für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler verwendet, ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig (vorsteuerschädlich). Schafft er etwa einen Computer für 595 € an, der ausschließlich für die Versicherungstätigkeit verwendet wird, kann er die im Kaufpreis enthaltenen 95 € Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Probleme treten bei den allgemeinen Kosten auf, wenn Eingangsleistungen für beide Umsatzarten (vorsteuerschädlich und unschädlich) verwendet werden. Der Vorsteuerabzug muss dann aufgeteilt werden. Das BMF weist darauf hin, dass die Aufteilung vorläufig geschätzt werden kann (z.B. anhand der Vorjahresumsätze im jeweiligen Bereich). Für die endgültige Umsatzsteuerjahreserklärung sind jedoch die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse entscheidend.

Hinweis: Die Aufteilung erfolgt meist nach dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen bzw. nicht berechtigen.

FREIBERUFLER

ZAHLT EINE PARTG MBB KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUER?

Eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist die neueste Errungenschaft für Freiberufler, die sich zu einer Sozietät zusammenschließen möchten. Freiberufler haben grundsätzlich das Problem, dass sie persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen haften und gleichzeitig oftmals Aufträge mit einem hohen Gegenstandswert betreuen. Trotzdem schrecken viele vor der Wahl einer GmbH als Rechtsform aufgrund zwingender Bilanzierungs-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerpflicht zurück.

Gegen die Rechtsform einer GbR spricht andererseits, dass jeder Gesellschafter für die Fehler der anderen haften würde. Der Gesetzgeber reagierte auf dieses Dilemma, indem er die Partnerschaftsgesellschaft - eine besondere Form der GbR - kreierte. In einem weiteren Schritt schuf die Bundesregierung die **PartG mbB**. Schnell stellte sich jedoch die Frage, worum es sich hierbei eigentlich handelt: um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft?

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat jetzt klargestellt, dass es sich um eine **Personengesellschaft** handelt, die **nicht körperschaftsteuerpflichtig** ist. Vielmehr müssen die Gesellschafter die auf sie entfallenden Einkünfte selbst versteuern. Zudem ist die PartG mbB **nicht gewerbsteuerpflichtig**.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

WIE WIRD DIE UMWANDLUNG EINER GMBH BEHANDELT?

Treuhandverhältnisse werden in der Praxis oft dazu genutzt, die wahren Beteiligungsstrukturen an einer Gesellschaft zu verschleiern. Rein zivilrechtlich funktioniert das auch und fremde Dritte können nicht erkennen, wer an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt ist. Steuerrechtlich haben Treuhandverhältnisse jedoch keine Bedeutung, da das Finanzamt den Treugeber als Anteilseigner behandelt. Im Extremfall führt dies sogar dazu, dass es eine Gesellschaft nicht anerkennt.

Beispiel: Die M-GmbH hält - unmittelbar - 99 % an der T-KG. 1 % hält sie als Treugeberin über die S-GmbH, die die Anteile damit treuhänderisch für die M-GmbH hält.

Lösung: Zivilrechtlich besteht die T-KG, da mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sind. Steuerrechtlich ist aber nur ein Gesellschafter (M-GmbH) vorhanden, die Existenz der T-KG wird deshalb verneint, da sich eine Personengesellschaft mindestens aus zwei Gesellschaftern zusammensetzt. Folglich wird der Betrieb, den die T-KG innehat, steuerlich der M-GmbH zugerechnet.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat sich jetzt mit der Frage beschäftigt, was passiert, wenn die T-KG vorher eine - steuerlich anzuerkennende - GmbH gewesen ist und **in eine KG umgewandelt** wird. Anhand eines ausführlichen Beispiels stellt sie anschaulich dar, dass dann **sämtliche** in der GmbH vorhandenen **stillen Reserven aufzudecken** sind.

WANN IST EIN GEHALT BEI BESTELLUNG MEHRERER GESCHÄFTSFÜHRER ANGEMESSEN?

Die Frage, wann ein Geschäftsführergehalt bei Bestellung mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen ist, stellt sich immer wieder. Denn das Finanzamt sieht den Betrag über der nach seinem Dafürhalten angebrachten Obergrenze als verdeckte Gewinnausschüttung an mit der Folge, dass die GmbH den Lohnaufwand in dieser Höhe nicht von der Steuer abziehen darf. Darüber hinaus handelt es sich hierbei dann auch nicht mehr um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern um Kapitaleinkünfte. Werbungskosten können in diesem Fall nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

Wie viel darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer nun verdienen? In den zahlreichen Entscheidungen der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs (BFH) wird auf den Einzelfall abgestellt, insbesondere auf die Größe der Gesellschaft, die Anzahl und die genaue Tätigkeit der Geschäftsführer. In einem aktuellen Fall erhielten die beiden Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH neben dem Festgehalt eine Tantieme in Höhe von 25 % des Jahresüberschusses vor Körperschaftsteuer (Ertragsteuer). Zudem stand ihnen ein Pkw auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Gesamtbezüge beider Gesellschafter beliefen sich auf jeweils 117.680 € (2002), 146.550 € (2003) sowie 179.116 € (2004). Die GmbH erwirtschaftete in den Zeiträumen Umsätze von 609.654 € (2002), 732.856 € (2003) sowie 853.497 € (2004). Laut Finanzamt hätten beide Geschäftsführer zusammen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 235.586 € - als obere Grenze im Fremdvergleich - verdienen dürfen.

Die Klage der Geschäftsführer blieb vor dem BFH erfolglos. Es fehlt eine **Aufgabenverteilung** zwischen den beiden, denn in dieser Betriebsgrößenordnung ist **nur ein Geschäftsführer üblich**. Zudem haben beide in erster Linie Ingenieurdienstleistungen erbracht, das heißt, ihre Tätigkeit bezog sich nur in untergeordnetem Umfang auf die Geschäftsführung der GmbH.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DIENTSWAGENNUTZUNG: WAS SPRICHT FÜR EINE PRIVATE NUTZUNGSBEFUGNIS?



Arbeitnehmer müssen für die Nutzung eines Dienstwagens nur dann einen geldwerten Vorteil versteuern, wenn der Arbeitgeber ihnen diesen auch für private Fahrten überlassen hat. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug hingegen unerlaubt privat, liegt hierin kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil. Die Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Privatnutzung führt dazu, dass bei Außenprüfungen regelmäßig darüber gestritten wird, ob eine Privatnutzungsbefugnis bestanden hat.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs müssen bei der **Prüfung der Privatnutzungsbefugnis sämtliche Umstände des Ein-**

zelfalls herangezogen werden. Im Urteilsfall sprachen folgende Punkte für eine private Dienstwagennutzung des Arbeitnehmers:

- Finanzamt und Arbeitnehmer hatten bei der Außenprüfung nur über die Bewertung des geldwerten Vorteils gestritten, nicht jedoch darüber, ob dieser Vorteil überhaupt bestanden hat.
- Der Arbeitnehmer hatte zunächst ein Fahrtenbuch vorgelegt, womit er den Umfang der Privatnutzung nachweisen wollte.
- Der Arbeitnehmer, der Gesellschafter-Geschäftsführer seiner GmbH war, hatte vor dem Finanzgericht noch erklärt, dass er mit seinem Mitgesellschafter die Aufzeichnung privater Fahrten in einem Fahrtenbuch vereinbart hatte. Er selbst habe sich dann aber gegen eine Privatnutzung entschieden.

All diese Umstände rechtfertigten letztlich den Ansatz eines 1%igen Nutzungsvorteils für private Dienstwagenfahrten. Da die überlassenen Fahrzeuge zum Teil sehr hochpreisig waren, musste der klagende Arbeitnehmer einen Nutzungsvorteil von bis zu 10.000 € pro Jahr versteuern.

Hinweis: Aus dem Verhalten des Arbeitnehmers während der Außenprüfung sowie im Rechtsbehelfs- und Klageverfahren kann also auf die Privatnutzungsbefugnis geschlossen werden. Wer die Befugnis einfach abstreitet, sich zuvor jedoch anders positioniert hat, macht sich unglaubwürdig.

HAUSBESITZER

ÜBERHÖHTE GEBÄUDEABSCHREIBUNG: WIE DAS FINANZAMT KORRIGIEREND EINGREIFEN KANN



In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie eine in der Vergangenheit zu hoch vorgenommene Gebäudeabschreibung in zukünftigen Veranlagungszeiträumen korrigiert werden kann, wenn die Steuerbescheide der Altjahre verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen Fall untersucht, in dem ein Vermieter zunächst eine Sonderabschreibung (Sondergebietsabschreibung) und in den Folgejahren direkt eine degressive Abschreibung (AfA) in gestaffelten Sätzen von 7 %, 5 % und 2 % für sein Mietobjekt vorgenommen hatte. Eine

degressive AfA nach einer Sonder-AfA ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen, stattdessen darf die Folgeabschreibung nur linear (mit gleichbleibenden Staffelsätzen) erfolgen.

Zunächst hatte das Finanzamt die überhöhten degressiven AfA-Beträge jahrelang anerkannt. Letztlich bemerkte es den Fehler jedoch und korrigierte die AfA für die Zukunft wie folgt:

- Das Amt ermittelte den **Rest(buch)wert** des Mietobjekts (verbleibendes AfA-Volumen), indem es sämtliche in Anspruch genommenen Abschreibungen der Vergangenheit von den ursprünglichen Anschaffungskosten des Gebäudes abzog.
- Es ermittelte einen **neuen AfA-Satz** von 2,22 %; dabei ging es von einer typisierten Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes von 50 Jahren aus und zog davon den fünfjährigen Begünstigungszeitraum für die Sonder-AfA ab, so dass sich eine Restnutzungsdauer von 45 Jahren ergab (somit 2,22 % pro Jahr).
- Die **Bemessungsgrundlage** für die neue Abschreibung ermittelte das Finanzamt, indem es von den ursprünglichen Anschaffungskosten die bereits abgezogene Sonder-AfA und eine (mögliche) lineare 2%ige AfA für den fünfjährigen Begünstigungszeitraum der Sonder-AfA abzog.

Hinweis: Der BFH erkannte die Berechnung des Finanzamts in allen Punkten an. Vermieter, die solche Beträge in gleichgelagerten Fällen berichtigen müssen, können die Entscheidung als Orientierungshilfe nutzen.

ALLE STEUERZAHLER

VEREINFACHTE GEGENRECHNUNG FIKTIVER ERSTATTUNGSZINSEN IST RECHTENS

Damit ein Steuerpflichtiger aus der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen (mit Nachzahlung) keinen Zinsvorteil ziehen kann, lässt sich der Fiskus den Nachzahlungsbetrag mit 6 % pro Jahr verzinsen. Der Zinszeitraum beginnt jedoch in der Regel erst 15 Monate nach Ende des Steuerentstehungsjahres und endet mit Wirksamkeit der Steuerfestsetzung.

Beispiel: Herr Meier reicht seine Einkommensteuererklärung 2012 am 11.04.2014 beim Finanzamt ein. Der Steuerbescheid wird am 08.08.2014 mit einer Nachzahlung von 5.000 € bekanntgegeben.

Lösung: Der Zinslauf beginnt am 01.04.2014 (15 Monate nach dem 31.12.2012) und endet am 08.08.2014 (Bekanntgabe des Steuerbescheids). Somit muss die Nachforderung für vier volle Monate verzinst werden, so dass Nachzahlungszinsen von 100 € zu zahlen sind ($0,5 \% \times 4 \times 5.000 \text{ €}$).

Der Bürger kann dieser Verzinsung mit **freiwilligen Vorabzahlungen** entgegen. Sofern diese erst nach Beginn des Zinslaufs beim Fiskus eingehen, rechnet das Amt den Nachzahlungszinsen fiktive Erstattungszinsen gegen, was zu einem (Teil-)Erlass der Nachforderungszinsen führt. Allerdings dürfen fiktive Erstattungszinsen nur für volle Monate vor Wirksamkeit des Steuerbescheids berechnet werden.

Abwandlung: Herr Meier leistet am 16.04.2014 eine Vorabzahlung von 5.000 €.

Lösung: Das Finanzamt berechnet fiktive Erstattungszinsen zu seinen Gunsten - aber nur für drei volle Monate (vom 16.04.2014 bis 16.07.2014; bis zum 08.08.2014 wird kein voller Monat mehr erreicht), so dass trotz der Vorabzahlung noch Zinsen für einen Monat zu entrichten sind.

Der Bundesfinanzhof hat diese von der Finanzverwaltung durchgeführte **Berechnung der fiktiven Erstattungszinsen** in einem aktuellen Urteil anerkannt und insbesondere den hierdurch entgehenden Kompletterlass der Nachzahlungszinsen akzeptiert.

BEIM FINANZAMT GESPEICHERTE DATEN SIND SEIT ANFANG 2014 ABRUFBAR

Bürger können die elektronischen Belege und Daten zu ihrer Person, die Arbeitgeber und Versicherungen an das Finanzamt übermittelt haben, seit Anfang 2014 online abrufen. Dazu gehören:

- Lohnsteuerbescheinigungen des Arbeitgebers
- Rentenbezugsmitteilungen
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Vorsorgeaufwendungen (Riester- und Rürupverträge)

Bürger müssen sich für den Belegabruf zunächst im Elster-Online-Portal (www.elsteronline.de) **registrieren**.



© Jackfrog - Fotolia.com

Hinweis: Wer seine gespeicherten Daten beim Finanzamt abrufen möchte, sollte im ElsterOnline-Portal die Registrierungsart „ElsterBasis“ wählen und unter Angabe seiner Identifikationsnummer ein persönliches Zertifikat beantragen. Wer sich dagegen mit seiner Steuernummer registriert, ist später nicht zum Datenabruf berechtigt. Der Bürger erhält eine Zertifikatsdatei, mit der er sich in den privaten Bereich des ElsterOnline-Portals einloggen kann. Dort kann er den Belegabruf zur vorausgefüllten Steuererklärung beantragen (unter dem Punkt „Dienste/Belegabruf“).

Nach Freischaltung des Abrufs können die **Steuerdaten** direkt in die eigene (elektronische) **Einkommensteuererklärung übernommen** werden.

Hinweis: Steuerlich beratene Bürger müssen den Datenabruf nicht selbst beantragen - ihr Berater kann diesen in Eigenregie durchführen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juli 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14 (*)	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

10.07.2014 (14.07.2014*)

- Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

29.07.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.